

Verfahrensgang

OLG Zweibrücken, Beschl. vom 10.05.2005 - 3 W 165/04, [IPRspr 2005-151](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Leitsatz

*Die Vollstreckbarerklärung eines belgischen Versäumnisurteils kommt wegen Art. 34 Nr. 2 EuGVO dann nicht in Betracht, wenn der Antragsgegnerin aufgrund der noch zu erfolgenden Ermittlung ihrer Firma und ihres Sitzes weder das verfahrenseinleitende Schriftstück (*dagvaarding*) noch das Versäumnisurteil öffentlich zugestellt wurden, sie vielmehr erst durch die Zustellung der bereits erteilten Vollstreckungsklausel Kenntnis von dem gegen sie ergangenen Urteil erlangte.*

Rechtsnormen

AVAG § 1; AVAG § 3; AVAG § 11

Cj 1967 (Belgien) **Art. 55**; Cj 1967 (Belgien) **Art. 1048**

EMRK **Art. 6**

EUGVVO 44/2001 **Art. 34**; EUGVVO 44/2001 **Art. 43**; EUGVVO 44/2001 **Art. 45**

EuZVO 1348/2000 **Art. 7**; EuZVO 1348/2000 **Art. 19**

GG **Art. 103**

ZPO § 188; ZPO § 568

Sachverhalt

Die ASt. will aus einem Versäumnisurteil des Handelsgerichts Mechelen vom 30.4.2003 vollstrecken. Darin wurde die AGg. zur Zahlung von 66 514,86 Euro zzgl. 6 651,49 Euro Konventionalstrafe zzgl. 10% Verzugszinsen im Jahr aus den jeweiligen Rechnungsbeträgen ab den jeweiligen Rechnungsdaten bis zum Tage der Vorladung sowie gerichtliche Zinsen aus 66 514,86 Euro ab dem Datum des Antrags und Kosten in Höhe von 775,17 Euro verurteilt.

Die AGg. hat sich auf das Verfahren vor dem belgischen Gericht nicht eingelassen. Die „Vorladung“ der AGg. vor die Kammer des Handelsgerichts zur Verhandlung der Sache (*dagvaarding*) hat der Gerichtsvollzieher (Übermittlungsstelle) am 3.3.2003 dem MdJ des Landes Rheinland-Pfalz (Zentralstelle) zum Zweck der Zustellung übermittelt. Der Rechtspfleger beim AG Kaiserslautern hat der Übermittlungsstelle gemäß Art. 7 II EuZVO mitgeteilt, dass die Zustellung der „Vorladung“ nicht binnen einem Monat nach Erhalt des Schriftstücks vorgenommen werden konnte, da Firma und Sitz der AGg. noch ermittelt werden müssten. Das Versäumnisurteil des Handelsgerichts Mechelen gegen die AGg. war bereits am 30.4.2003 ergangen. Am 5.6.2003 übermittelte der Gerichtsvollzieher das Versäumnisurteil zur Zustellung an das MdJ des Landes Rheinland-Pfalz. Die Zustellung erfolgte im Wege der öffentlichen Zustellung durch das AG Kaiserslautern am 10.3.2004.

Das LG Kaiserslautern hat auf Antrag der ASt. das Urteil des Handelsgerichts Mechelen vom 30.4.2003 für vollstreckbar erklärt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der AGg.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. 1. Das Rechtsmittel ist nach Art. 43 EuGVO i.V.m. §§ 1 I Nr. 2 lit. b, 11 I 1 AVAG i.d.F. vom 30.1.2002 (BGBl. I 564) statthaft.

[2] Der Einholung einer Abhilfeentscheidung des LG vor der Entscheidung durch den Senat bedarf es nicht, da eine Befugnis für das die Vollstreckung zulassende Gericht zur Abhilfe einer gegen seine Entscheidung gerichteten Beschwerde nach allgemeiner Ansicht nicht besteht (BT-Drucks. 11/351 S. 22; *Zöller-Geimer*, ZPO, 24. Aufl., § 11 Rz. 4; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 7. Aufl., Art. 43

EuGVO Rz. 10; OLG München, NJW 1975, 504 (IPRspr. 1974 Nr. 177); Senat in st. Rspr., bspw. OLGR 2004, 260 (IPRspr. 2003 Nr. 187); OLG Köln, NJOZ 2004, 3367, 3369 ([IPRspr 2004-163](#))).

[3] Die Entscheidung des Senats ergeht in voller Besetzung des Spruchkörpers, weil der Vorsitzende der Zivilkammer den angefochtenen Beschluss gemäß § 3 III AVAG nicht als erstinstanzlicher ‚Einzelrichter‘ im Sinne des § 568 ZPO erlassen hat, sondern kraft besonderer Zuständigkeitsverweisung auf der Grundlage innerstaatlich geltenden Abkommensrechts bzw. unmittelbar geltenden EG-Verordnungsrechts entscheidet (Senat in st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 20.2.2004 – 3 W 157/03 – und 15.12.2004 – 3 W 207/04 ([IPRspr 2004-170](#)) –; OLG Stuttgart, OLGR 2003, 102; OLG Köln, IPRax 2003, 354 (IPRspr. 2002 Nr. 192)).

[4] 2. In der Sache führt das Rechtsmittel zum Erfolg.

[5] Der Vollstreckbarerklärung des Urteils der 1. Kammer des Handelsgerichts Mechelen vom 30.4.2003 (Rep. 2003/1647; Rollennr. A/03/976) steht das Hindernis des Art. 34 Nr. 2 EuGVO entgegen (Art. 45 I EuGVO). Danach wird eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung nicht anerkannt, wenn dem Beklagten, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

[6] Diese Vorschrift will den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör im internationalen Rechtsverkehr gewährleisten und durchsetzen, soweit dies im Stadium der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung noch möglich ist. Wenn dem Beklagten das rechtliche Gehör im Erstprozess abgeschnitten wurde, soll die darauf beruhende Entscheidung in den übrigen Mitgliedstaaten keine Wirkung entfalten (*Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 34 EuGVVO Rz. 90).

[7] Die Voraussetzungen dieses Versagungsgrunds liegen vor.

[8] Die Vorladung (*dagvaarding*) als das das Verfahren einleitende Schriftstück wurde der AGg. nicht zugestellt. Das im Wege der amtlichen Rechtshilfe um die Zustellung ersuchte AG Kaiserslautern hat das Schriftstück vielmehr am 7.5.2003 gemäß Art. 7 II 2 EuZVO an die Übermittlungsstelle mit dem Vermerk zurückgesandt, Firma und Sitz der AGg. müssten noch ermittelt werden.

[9] Zu diesem Zeitpunkt war das Versäumnisurteil des Handelsgerichts Mechelen – entgegen Art. 19 II lit. b EuZVO – bereits ergangen, ohne dass die AGg. die Möglichkeit hatte, sich gegen das Klagevorbringen zu verteidigen.

[10] Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die AGg. die Zustellung vereitelt hätte, mit der Folge, dass sie sich nach Treu und Glauben nicht auf den Versagungsgrund des Art. 34 Nr. 2 EuGVO berufen könnte (vgl. hierzu BGH, IPRax 1993, 324 (IPRspr. 1991 Nr. 210)).

[11] Zwar hat die AGg. etwa sechs Monate vor Einleitung des Erstverfahrens ihre Geschäftsräume innerhalb desselben Orts verlegt. Nach ihrem von der ASt. nicht bestrittenen Vortrag hat sie jedoch durch die Stellung eines Postnachsendeauftrags dafür Sorge getragen, dass sie die Post auch nach ihrem Umzug erreicht und auch im Schriftverkehr mit ihren Geschäftspartnern auf die Änderung der Adresse hingewiesen.

[12] Mit dem Einwand des Vollstreckungshindernisses ist die AGg. auch nicht im Hinblick auf eine versäumte Rechtsmitteleinlegung präkludiert.

[13] Nach Art. 34 Nr. 2 EuGVO kann sich der Beklagte dann nicht mehr auf die nicht rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks berufen, wenn er gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt hat, obwohl ihm die Möglichkeit hierzu offengestanden hat.

[14] Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

[15] Dass die AGg. von dem gegen sie in Belgien ergangenen und in Deutschland öffentlich zugestellten Versäumnisurteil vor dessen nochmaliger Zustellung in dem vorliegenden Verfahren auf

Vollstreckbarerklärung unter ihrer neuen Geschäftsadresse in einer Art und Weise Kenntnis erlangt hat, die ihr die Verteidigung gegen die Säumnisentscheidung durch Einlegung eines Rechtsmittels erlaubt hätte, trägt die ASt. nicht vor und ist auch sonst nicht ersichtlich.

[16] Hat die ASt. aber erst am 17.7.2004 mit der Zustellung der Klausel von dem Versäumnisurteil des Handelsgerichts Mechelen Kenntnis erlangt, waren die mit der öffentlichen Zustellung des Versäumnisurteils - unterstellt man deren Wirksamkeit - in Lauf gesetzten Rechtsmittelfristen bereits verstrichen, so dass die Einlegung von Rechtsmitteln mangels Erfolgsaussicht nicht gefordert werden kann. Das Versäumnisurteil galt nach § 188 ZPO als am 10.4.2004 zugestellt, so dass sowohl die sechswöchige Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das Versäumnisurteil gemäß Art. 1048 i.V.m. Art. 55 Code judiciaire vom 10.10.1967 abgelaufen war, als auch die Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung in die Rechtsmittelfrist, die in Belgien nur innerhalb eines Jahres nach Erlass der Entscheidung möglich ist (*Rauscher-Heiderhoff*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2004, § 19 EuZVO, Rz. 23, 24).

[17] Geht man von der Unwirksamkeit der öffentlichen Zustellung des Versäumnisurteils aus, etwa weil ein vorheriger Zustellversuch an die sich aus dem Handelsregister ergebende Adresse des Geschäftsführers der Bekl. unterblieben ist (OLG Stuttgart, MDR 2005, 472), ergibt sich nichts anderes.

[18] Zwar hätte dann erst die Zustellung des Urteils am 17.7.2004 die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt, so dass die Einlegung eines Rechtsmittels noch während des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung möglich gewesen wäre.

[19] Der Anerkennung des Urteils des Handelsgerichts Mechelen stünde dann aber das Hindernis des Art. 34 Nr. 1 EuGVO (Widerspruch gegen den deutschen und den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen ordre public) entgegen.

[20] Die Anwendung der Ordre-public-Klausel kommt in Betracht, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Entscheidung gegen einen wesentlichen Rechtsgrundsatz verstieße und deshalb in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zur Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats stünde. Damit das Verbot der Nachprüfung der ausländischen Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit gewahrt bleibt, muss es sich bei diesem Verstoß um eine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines dort als grundlegend anerkannten Rechts handeln (EuGH, Urteil vom 28.3.2000 - Rs C-7/98 [Dieter Krombach/Andre Bamberski], NJW 2000, 1853).

[21] Diese Voraussetzungen sieht der Senat vorliegend als erfüllt an.

[22] Es wäre nicht mit Art. 103 I GG und Art. 6 I EMRK zu vereinbaren, einen Beklagten im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Versäumnisurteils auf die Ergreifung von Rechtsmitteln oder außerordentlichen Rechtsbehelfen gegen den Titel zu verweisen, von dessen Existenz er erst durch Zustellung der bereits erteilten Vollstreckungsklausel erfährt. Ein Rechtsmittel gegen den bereits - in vorliegendem Fall zudem unter Verstoß gegen Art. 19 II EuZVO - ergangenen und mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titel in diesem Stadium würde eine adäquate und effektive Verteidigung nicht mehr gewährleisten und bedeutete einen Verstoß gegen den vom EuGH aus Art. 6 EMRK hergeleiteten allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz, dass jedermann Anspruch auf ein faires Verfahren hat (*Rauscher-Leible* aaO Art. 34 Brüssel I-VO, Rz. 7, 11).

Fundstellen

LS und Gründe

InVo, 2005, 428

RIW, 2005, 779

IPRax, 2006, 487

Aufsatz

Roth, IPRax, 2006, 466 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2005-151>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).